



Entscheidung Nr. 2317 (V) vom 15.08.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 162 vom 31.08.1985

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 02.07.1985 eingegangenen Antrag am 15.08.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Sklavenmarkt der weißen Mädchen"
Videofarbfilm
VTD, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1.) Der Videofarbfilm "Sklavenmarkt der weißen Mädchen" hat eine Spieldauer von ca. 86 Minuten und wird von der Firma VTD, München, herausgebracht. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der zugrundeliegende gleichnamige und etwa gleichlange Kinospießfilm wurde in Italien produziert. Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK). Wiesbaden, hat den Kinospießfilm nur für Erwachsene freigegeben (frei ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm wurde den Obersten Landesjugendbehörden gemäß § 7 JschÖG nicht vorgelegt.

2.) Von der Verfahrensbeteiligten wird der Film wie folgt beworben:
"Skrupellose Verbrecher lassen blutjunge Mädchen als Prostituierte im Orient verschwinden. Eine amerikanische Journalistin (Laura Gemser) geht der Sache nach und kommt dem Mädchenhändlering auf die Spur."

- 3.) Das hat beantragt, den Videofilm in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen, weil der Film geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Der Antragsteller hat seinem Indizierungsantrag eine Besprechung in der Zeitschrift "film-dienst" lfd. Nr. 22 742 in der Ausgabe vom 23.12.1980. (Heft Nr. 26) zugrundegelegt:
 "Black Emanuelle als Journalistin in Kenya kommt auf der Spur eines Mädchenhändlers zu einer Mädchenversteigerung nach New York und in einen Hostessen-Klub nach San Diego. Sexfilm nach bekanntem Muster vor ständig wechselndem Hintergrund.- Wir raten ab."
- 4.) Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag gemäß § 15a GJS im vereinfachten Verfahren entschieden werden soll.

Sie hat gegen die beabsichtigte Indizierung Einspruch erhoben. Der Film sei zwar für Jugendliche unter 18 Jahren nicht unbedingt geeignet, aber keineswegs indizierungswürdig. Der Film zeige herrliche Safariaufnahmen, die Story beinhalte den Versuch einer Journalistin, einem Mädchenhandel auf die Spur zu kommen, um diesen dann durch einen Pressebericht auffliegen zu lassen, wobei verrohende oder gewalttätige Szenen nicht gezeigt würden. Vielmehr würde der Film durch erotische Abenteuer der Journalistin zu einem harmlosen Sexfilm aufstilisiert, ohne je Porno zu sein.

- 5.) Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.
 Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

- 6.) Der Videofarbfilm "Sklavenmarkt der weißen Mädchen" ist antragsgemäß nach § 15a GJS zu indizieren.

Der Antrag des war zulässig (§ 1 Abs. 3 GJS und § 2 DVO GJS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GJS).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film rezipieren können, nicht angenommen werden.

- 7.) Der Videofilm "Sklavenmarkt der weißen Mädchen" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Werke, die das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert darstellen, oder die sexuelle Betätigung und Befriedigung als den allein menschlichen Dasein beherrschenden Wert darstellen, sind sozialetisch desorientierend und damit jugendgefährdend im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS

(ständige Rechtsprechung des OVG Münster, vgl. statt vieler, Beschluß vom 22.03.1982 - 17 B 375/82, veröffentlicht im BPS-Report 3/82, S. 20).

Derartige Medien sind ebenso wie Medien, die einen der anderen in § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS aufgeführten Merkmale erfüllen, in der Regel als jugendgefährdend anzusehen, ohne daß es im Einzelfall einer näheren Prüfung bedürfte, ob ihr Konsum geeignet ist, eine sozialetische Fehlentwicklung Jugendlicher herbeizuführen (BVerwGE 23,112; bestätigt durch 25,118). Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (BVerwGE 39,197), abgestellt.

Der Videofilm "Sklavenmarkt der weissen Mädchen" erfüllt die Voraussetzung der sozialetischen Desorientierung. In dem gesamten Film erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert. Emanuelle, die in Afrika einen Mann namens Rivetti interviewen will, wird von ihrer Kollegin Susan im Auto abgeholt. Hauptunterhaltungsthema der beiden ist nicht ihre Arbeit, sondern Sex und die Männer. So Susan zu Emanuelle: "Du denkst auch nur an das eine, an die Männer und an die Art und Weise, wie du sie vernaschen kannst." "Bei den weissen Männern hier kannst du nicht landen, die sind alle verheiratet." "Mit anderen Worten, du bist bei einem Schwarzen im Bett gelandet. Na ja, du mußt es ja wissen, du bist erwachsen." "Ist er wenigstens reich oder mußt du ihn ernähren?" "Er ist niemals zu müde um Liebe zu machen."

Aus diesem kurzen Dialog wird die Einstellung der beiden Frauen klar. Beherrschend in ihrem Leben sind sexuelle Erlebnisse mit Männern, wobei die Männer bevorzugt weiß und reich zu sein haben. Mit verstecktem Rassismus wird noch deutlich gemacht, daß man auch mal einen Schwarzen nehmen könne. Die falsche Hautfarbe wird durch die stärkere Potenz wett gemacht.

Anschliessend besuchen die beiden Frauen Susan's Freund, einen Automechaniker. Susan gibt Emanuelle noch den tröstlichen Rat "Er schafft uns auch beide". Dann gibt sie Emanuelle die Erlaubnis, ihren Freund zu vernaschen. Sie fahren das Auto in die Garage, in der der Mechaniker kurze Zeit Reparaturarbeiten unter dem Auto ausführt. Da der Zweck von Susan's Besuch aber nicht in der Autoreparatur bestand, sondern sie natürlich nur sexuelles Vergnügen suchte, steigt sie aus und stellt sich mit gespreizten Beinen so auf, daß der in einem Graben befindliche Mechaniker zwischen ihre geöffneten Schenkel schauen kann. So animiert reagiert der Mechaniker auch bald wie erwartet. Er zieht Susan BH und Höschen aus und übt mit ihr den Geschlechtsverkehr aus. Emanuelle, die Zeugin dieses Geschlechtsverkehrs wird, wird dadurch selber sexuell erregt und beginnt ausführlich zu masturbieren. Nachdem beide Frauen ihr sexuelles Vergnügen gefunden haben, fahren sie weiter. Kollegin Susan erläutert noch kurz das Verhältnis zu dem Mechaniker: "Unser Verhältnis ist unkompliziert, wenn ich die Nase voll habe, lasse ich ihn fallen." Aus solchen Reden wird deutlich, daß partnerschaftliche Bindungen nur auf dem sexuellen Bereich reduziert werden. Der Film untergräbt damit den Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Erziehung zur Einordnung der Sexualität in den Gesamtbereich der menschlichen Beziehungen. Dieser sozio-sexuelle Reifungsprozeß Jugendlicher muß vor allem dazu dienen, Liebe und Sexualität zu verbinden (Tobias Brocher: Was bleibt von der Sexwelle?, zitiert nach Jugendmedienschutz 1974, S. 48, Heft 4 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1974), die Integration des Sexualtriebes in die Ganzheit der individuellen Persönlichkeit (Rudolf Affemann: Sexualität im Leben junger Menschen, Herder-Bücherei Nr. 661, Freiburg 1978, S. 100 ff) und die Integration der Sexualität in die Dauerbeziehung zweier Menschen zu fördern (Hans-Joachim Türk: Moderne und traditionelle Sexualethik und Pädagogik, in: Franz Beffart: Geschlechterziehung interdisziplinär, Patmos Verlag, Düsseldorf, 1975, S. 32).

Der Film "Sklavenmarkt der weißen Mädchen" mißachtet diese Grundsätze in eklatanter Weise. Diese Mißachtung kommt auch im weiteren Verlauf der Handlung zum Ausdruck.

Susan und Emanuelle haben sich eine neue Masche ausgedacht, um Rivettis Bekanntschaft zu machen. Emanuelle ist auch zuversichtlich denn: "Ich habe bisher noch jeden bekommen, den ich haben wollte." In der Verkleidung von Stewardessen machen sich die beiden jungen Frauen an einen Gast Rivettis heran und versprechen ihm "persönliche Betreuung". Der junge Mann enttarnt sie zwar bald als Journalistinnen, ist aber dennoch bereit sie bei Rivetti einzuführen. Bevor es dazu kommt, wird noch in einer sehr ausführlichen Szene gezeigt, wie die beiden Frauen gemeinsam duschen, und sich dabei sexuell erregen. Sie betasten gegenseitig ihre Körper, reiben ihre Busen aneinander, küssen sich und tasten mit ihren Händen jeweils nach dem Geschlechtsteil der anderen.

Rivettis Einstellung zu Frauen wird in der nächsten Szene deutlich. Er vergleicht die Frauen mit ansteckenden Krankheiten, denn beiden sei gemeinsam, daß es schwierig sei, sie wieder loszuwerden.

Dann folgen die von dem Verfahrensbeteiligten genannten ausführlichen Safari-Aufnahmen, die, wie der Verfahrensbeteiligte zutreffend ausgeführt hat, nicht indizierungswürdig sind. Sie sind aber auch nicht geeignet, die restliche Handlung zu relativieren bzw. die sexualethisch desorientierende Wirkung, die von dem Film ausgeht, aufzuheben. Daß der Film erotische Abenteuer beinhaltet, macht ihn ebenfalls nicht indizierungswürdig, wohl aber die Tendenz, die in dem Film stets zum Ausdruck kommt, daß sexuelle Betätigung und Befriedigung der allein menschliches Dasein beherrschende Wert ist.

Rivettis Gastfreundschaft ist natürlich nicht unentgeltlich. In ausführlichen Szenen wird dargestellt, wie Susan und Emanuelle mit den beiden Männern den Geschlechtsverkehr ausüben. Dann will ihnen Rivetti eine neue sexuelle Erfahrung beibringen. Es folgt eine Szene, in der demonstriert wird, daß durch Einsatz von Drogen, der sexuelle Genuß noch erhöht werden kann. Wiederum wird in ausführlichen Bildern gezeigt, wie die beiden Frauen und Rivetti nach dem Genuß von Drogen ekstatisch den Geschlechtsverkehr ausüben.

Dann wechselt der Schauplatz und Emanuelle ist zurück in New York, wo sie einen befreundeten Fotografen aufsucht, der gerade Nacktfotos anfertigt. Emanuelle ist jetzt hinter einem angeblichen Mädchenhändler namens Marley her. Ihr Freund, der Fotograf gibt ihr den Tip, die Prostituierte Eva nach Marley zu befragen.

Emanuelle sucht Eva in einer Striptease-Bar auf. Bevor Eva Emanuelle die gewünschten Informationen gibt, preist sie ihr das Leben einer Prostituierten an. Man führe ein tolles Leben und habe einen hohen Verdienst.

Schliesslich findet Emanuelle Marley bei einer Auktion. Es ist keine gewöhnliche Auktion, sondern versteigert werden hier Menschen, allerdings ausschließlich Frauen. Sie werden begutachtet und taxiert wie eine Ware. Von dem Auktionator wird zunächst ein Mindestpreis bekanntgegeben und dann bittet er um höhere Gebote. Marley ist einer der Interessenten. Die Frauen gehen im Kreis der Ersteigerer auf und ab und präsentieren ihre Körper. Der höchste Erlös beträgt 20.000 Dollar.

Emanuelle gelingt es auch bald die Bekanntschaft Marley's zu machen. Er sucht einen erotischen Typ für einen privaten Club in San Diego. Bevor Emanuelle nach San Diego abreist um dort das Leben eines Callgirls aufzunehmen, bedankt sie sich bei ihrem Fotografenfreund für den Tip. Natürlich tut sie dies durch Einsatz ihrer körperlichen Reize, sie übt mit dem Fotografen den Geschlechtsverkehr aus.

Dann fliegt sie nach San Diego und fährt dann zu einem Club auf dem Land. Sie wird mit den Regeln des Clubs vertraut gemacht. Der Zweck des Clubs ist natürlich Prostitution. Zur Einführung und zur Bewährung wird Emanuelle ein schwieriger Kunde zugeteilt. Schwierig, das bedeutet, Emanuelle muß die Initiative ergreifen. Das fällt Emanuelle nicht schwer und nach dem sie mit dem Kunden den Geschlechtsverkehr ausgeübt hat, ist die Clubleiterin ganz begeistert von Emanuelles Talenten. Auch im weiteren Teil der Handlung wird das Leben als Prostituierte als erstrebenswert dargestellt. Das Clubleben ist luxuriös und entspannend. Neben einem Swimming-Pool ist auch sonst alles vorhanden, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

Emanuelles Aktivitäten mit den Kunden werden von der Clubchefin zunächst beobachtet und kontrolliert. Während sie zusieht, wie Emanuelle mit einem Kunden den Geschlechtsverkehr ausübt, wird sie selbst sexuell stimuliert. Sie nimmt sich eine andere junge Frau und befingert deren Geschlechtsteil.

Emanuelles Kunde, ein Senator, ist von ihren Fähigkeiten so begeistert, daß er "die dumme Anfrage des FBI" erledigen will. Diese Korruption wird hier als selbstverständlich und als völlig in Ordnung dargestellt.

Die rechte Hand der Clubleiterin, ein Transvestit, will sich auch davon überzeugen, wie gut Emanuelle ist. Sie antwortet ihm zunächst: "Tunten interessieren mich nicht." Das spornt ihn natürlich an. "Ich werde dir beweisen, was für ein Mann ich bin." Dann kommt es zum Geschlechtsverkehr zwischen dem Transvestiten und Emanuelle. Abends begeistert sich die Clubleiterin an ihren hohen Einnahmen. Dann erinnert sie sich daran, daß da noch die Anfrage aus dem Libanon sei. Um welche Anfrage es sich handelt, wird bald klar. "Wen können wir entbehren? Such drei Mädchen aus, die in letzter Zeit keinen guten Umsatz hatten".

Während die Chefin ihr Geld zählt, schleicht Emanuelle durch den Clubkomplex und sieht durch Schlüssellocher. Es wechseln Szenen unterschiedlichster sexueller Betätigungen. So beispielsweise, wie ein junges nacktes Mädchen einen älteren Mann befriedigt oder wie zwei andere Frauen lesbische Aktivitäten für einen Kunden entfalten. In ausführlichen Bildern wird gezeigt, wie sie sich mit ihren Händen gegenseitig das Geschlechtsteil betasten. Eine Cunnilingushandlung wird ebenfalls angedeutet.

Emanuelle wird beim Spionieren erwischt und dann der Chefin vorgeführt. Zuvor wird sie noch von fünf Männern vergewaltigt. Anschliessend gibt man ihr eine Spritze und sie erwacht angeschnallt im Bett einer Klinik. An ihr soll eine Lobotomie vorgenommen werden. Emanuelle hat allerdings Glück, denn auch im Krankenhaus gibt es Krankenschwestern mit sexuellen Bedürfnissen. Sie küsst Emanuelle und löst dann ihre Fesseln, damit sie sie einfacher entkleiden kann. Auch die Krankenschwester entledigt sich ihrer Kleidung und dann kommt es wieder zu ausführlichen lesbischen Handlungen. Nachdem die beiden Frauen ihr Vergnügen hatten, betäubt Emanuelle die Schwester und flieht aus dem Krankenhaus. Sie geht zum **Hafen** und findet dort auch bald ein Boot, das sie mitnimmt. Zuvor telefoniert sie noch mit ihrer Zeitung und gibt die Informationen über den Mädchenhandel weiter.

Dann begibt sich Emanuelle auf das Boot, dessen Besatzung natürlich nur aus Männern besteht. Kaum sind sie auf dem Meer, stellt sich ihr die Besatzung, fünf Männer, gegenüber und dann kommt es zu folgendem Dialog: "Wissen sie auch, was ein Ticket nach San Diego kostet?" Sie grinst: "Ich bezahle gern." Dann zieht sie ihre Kleider aus, entblößt ihren Körper und bietet ihn zur Benutzung an. Als letztes Bild sieht man, wie das Schiff steuerlos auf dem Wasser treibt.

Von Anfang bis Ende wird hier immer wieder demonstriert, daß eine Frau durch den Einsatz ihres Körpers, ihre sexuellen Reize, alles erreichen kann. Gerade bei Kindern und Jugendlichen können solche Botschaften unterschwellig nachwirken und die Integration der Sexualität in ihre Gesamtpersönlichkeit erschweren. Feste Bindungen, auf emotionaler Basis, existieren nicht, dafür wird fast jede Möglichkeit sexuellen Genuß zu erlangen (sogar durch Drogen) als positiv dargestellt. Desweiteren wird dem Zuschauer der Eindruck vermittelt, als sei das Leben einer Prostituierten schön und erstrebenswert. Mit Emanuelle wird eine Nymphomane vorgestellt, deren Selbstwertgefühl ausschliesslich auf ihrer sexuellen Ausstrahlung basiert. "Ich habe bisher noch jeden bekommen, den ich haben wollte."

In Emanuelles Welt zählen nur gutes Aussehen und erotische Ausstrahlung. Menschliche oder geistige Qualitäten werden nicht sichtbar. Irgendwelche physischen und psychischen Probleme, die durch den ständigen Partnertausch auftreten könnten, werden nicht angesprochen. Solche Einstellungen beeinträchtigen das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklung zur autonomen sozial-ethisch verantwortungsbewußten Persönlichkeit, denn "zentrales Thema der Jugendlichen ist weniger die Sexualität als solche, sondern eher, wie man durch sie hindurch des Partners inne werden könne, wie man erfahre, ob zwischenmenschliche Beziehungen verlässlich seien. Letztlich ist es die elementare Frage wer zu einem hält, wem man etwas bedeutet, wer an einen glaubt und wem man Liebe auch als Opfer darbringen dürfe." (Hans-Joachim Gamm in: Gamm/Koch: Bilanz der Sexualpädagogik, Campus-

Verlag, Frankfurt, 1977, S. 15-16).

Die dazu völlig konträre Darstellung in "Sklavenmarkt der weißen Mädchen" ist geeignet, Kinder und Jugendliche, die gerade auf diesem Gebiet noch auf eine zu geringe eigene Erfahrung zurückgreifen können, um die nötige Distanz zum Filmgeschehen zu wahren, zu verunsichern und ihre sozialetische Vorstellung zu verwirren.

- 8.) Der Videofilm ist auch offenbar jugendgefährdend im Sinne von § 15a GjS. Die Jugendgefährdung eines Mediums, in dem der Mensch lediglich als Reiz- und Lustobjekt dargestellt wird, tritt klar und zweifelsfrei zutage, denn es ist für jedermann ohne weiteres erkennbar, daß sich solche einseitige, entwürdigende Präsentation des Menschen nachteilig auf die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur Verantwortung im Sexualbereich auswirkt (vgl. auch VG Köln, Beschluß vom 15.12.1978 - 1o L 1183/78).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 2o GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).